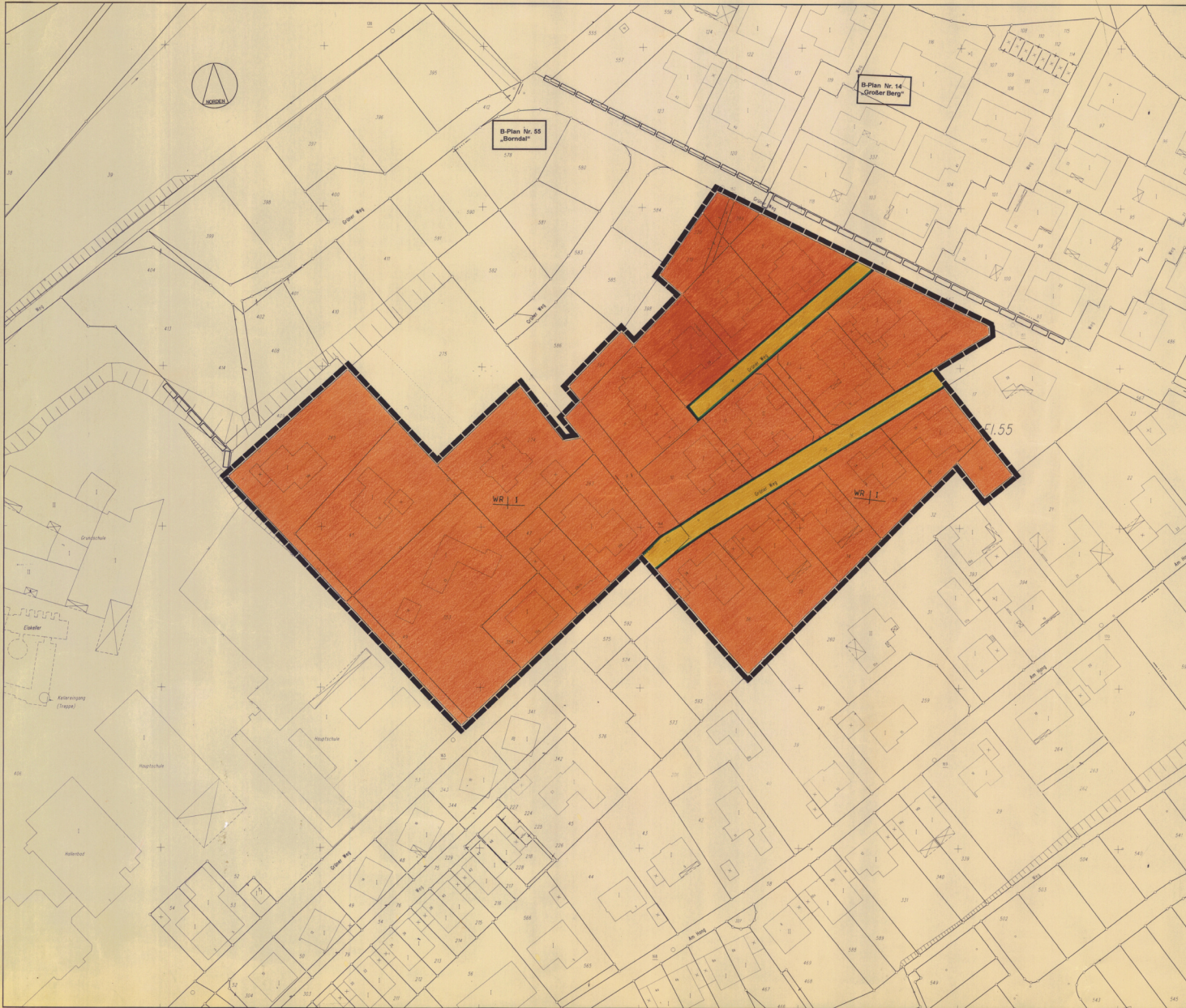




GEMEINDE ALTENBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 61

"GRÜNER WEG"



FESTSETZUNGEN
(gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 2 (5) BauGB)

WR REINES WOHNGEbiet
(§ 3 BauNVO)

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MAXIMAL)
(§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

STRASSENBELEGUNGSLINIE
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

RÄUMLICHE ABGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANS
(§ 9 (7) BauGB)

FESTSETZUNGEN
Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NW)

1. Im Reinen Wohngebiet sind Flachdächer und Neigungsdächer zulässig. Deren maximale Firsthöhe (höchster Punkt der Dachhaut) beträgt 6,5 m oberhalb der Deckenoberkante des angrenzenden Vollgeschosses (§ 9 (1) BauNVO).

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und Bodendenkmäler (Bodengeschichte) sowie edelgeschichtliche Bodendenkmale oder Veränderungen und Verflechtungen in der natürlichen Bodenschicht) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§ 15 und 16 DMSG NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder einem Bodenforscher ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um entsprechende Untersuchungen durchführen zu können (§ 9 DMSG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Funde von edelgeschichtlicher Bedeutung sind dem Amt für Bodendenkmalpflege zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen (§ 14 und 17 DMSG NRW).

Erste Erdbegehungen sind rechtzeitig (14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Belfort-Palaststraße, Sauerbrunn-Strasse 285, 48149 Münster, schriftlich mitzuteilen.

2. Zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufs der Forschungsarbeiten sowie der Koordination mit anderen Vorhabenprojekten ist der Beginn der Ermittlungsmaßnahmen im Planbereich dem Fernstudien-Minister zu früh wie möglich vorab schriftlich mitzuteilen.

3. Wenn sich der Verdacht auf Kampfundschadstoffe ergibt, sind ständige Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfundschadstoffdienst zu verständigen.

4. Bei der Durchführung von Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Flächenvergrößerung auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Es wird angeregt, das anstehende Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundwasserständen zu offenem, geeigneten Mänteln zu verlagern und zu versickern bzw. in ein natürliches Gewässer zu leiten. Allerdings besteht die Möglichkeit, durch Zuziehen des Niederschlagswassers auf die Grundwasserstände zurückzuführen. Im übrigen wird auf die Möglichkeit des Gebrauchs von Niederschlagswasser, z.B. für Bewässerungszwecke hingewiesen.

PRÄAMBEL

Nach Prüfung der Auszügen gem. § 3 (2) BauGB hat der Rat der Gemeinde Altenberge am 20.10.2000 den Bebauungsplan Nr. 61 gem. § 19 Abs. 1 BauGB in der Sitzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss und die Hinweise wurden am 20.11.2000 im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge veröffentlicht.

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Grüner Weg“ ist seit dem 21.11.2000 rechtsverbindlich.

Altenberge, den 21.11.2000

DER BÜRGEMEISTER

[Signature]

Der Planungsleiter entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen, baulichen, technischen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

den ...

Katasteramt Sinfelfort

Der Rat und Planungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den genehmigten Entwurf des Bebauungsplans genehmigt und die entsprechende Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Beilegen im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom ... durchgeführt und ist dem Rat vorgelegt.

Altenberge, den 22.08.2000

[Signature]

Der Rat und Planungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.08.2000 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.08.2000 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 22.08.2000 bis 22.09.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Altenberge, den 22.08.2000

[Signature]

STAND: 22.08.2000

GEMEINDE ALTENBERGE
BEBAUUNGSPLAN NR. 61
"GRÜNER WEG"

ENTWURF
M. 1:500

PROJ. NR. 9 141 322